

Nr.: 003/2007

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.04.2007
18.04.2007

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Gille, Klaus
Tel.: 421 663
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 003/2007

Betreff :

Bebauungsplan Nr. 1 (R1) "Belziger Straße" / Entwurf - Aufhebung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich vorberatend
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 (R1) „Belziger Straße“,
2. die Anordnung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
3. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Begründung :

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg vom 16.04.2004 Az. 204-21101-Wi/077 durch die obere Verwaltungsbehörde war mit der Maßgabe erteilt worden, die ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen zu reduzieren. Dieser Maßgabe ist die Stadt Wittenberg mit Beschluss Nr. I/702-65-05 am 19.05.2004 beigetreten. Der Flächennutzungsplan ist am 10.06.2004 in Kraft getreten. Zur Erfüllung dieser Maßgabe hat sich der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg entschlossen, die gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Reinsdorf zu reduzieren. Dies hat die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 (R1) „Belziger Straße“ zur Folge.

Dementsprechend wurde für den Bebauungsplan Nr. 1 (R1) „Belziger Straße“ am 18.12.2002 durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens (Beschluss-Nr. I/543-49-02) gefasst.

Der in gleicher Stadtratssitzung gefasste Entwurfsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 (R1) vom 18.12.2002, Beschluss-Nr. I/544-49-02 ist zwischenzeitlich gegenstandslos, da weder bisher die Bekanntmachung, noch die erforderliche Beteiligung der TÖB, Behörden, der Nachbargemeinden oder Öffentlichkeit (Bürger) zu diesem Beschluss erfolgten. Mit der Änderung des BauGB vom 05.05.2004 genügt dieser Beschluss ohnehin nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und ist somit durch einen gesetzeskonformen Beschluss zu ersetzen.

Da für die Aufhebung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) das gleiche Verfahren vorgeschrieben ist wie bei der Aufstellung, wurden die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange (im Parallelverfahren zu R 1a) in der Zeit vom 04.07.2005 bis 22.08.2005 und die Öffentlichkeit vom 11.07.05 für die Dauer eines Monats an dem Vorentwurf frühzeitig beteiligt. Die dabei gegebenen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden geprüft und in der Entwurfsbearbeitung entsprechend berücksichtigt.

Zur Sicherung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Plan - UP), in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die vorläufigen Ergebnisse sind im Umweltbericht der Begründung (Pkt. 5.) zum Bebauungsplan gemäß § 2a Nr. 2 BauGB zusammengefasst. Danach ist festzustellen, dass mit der Aufhebung dieses Bebauungsplanes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund der Verringerung der Größe der Gewerbe- und Industrieflächen um ca. 18 ha weitaus geringer beeinträchtigt und demzufolge auch keine weiteren Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen in der Folge erforderlich werden.

Die Umweltprüfung ist als Anlage dem Entwurf zur Aufhebung beigelegt.

Anlagen:

- Begründung zur Aufhebung - Entwurf
 1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Aufhebung
 2. Planzeichnung B-Plan Nr. 1 (R 1) „Belziger Str.“
 3. Begründung B-Plan Nr. 1 (R 1) „Belziger Straße“

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Lutherstadt Wittenberg.